



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Behörde für Inneres und Sport

## **Neues Integrationsgesetz erleichtert erfolgreiche Berufsausbildung und Zugang zum Arbeitsmarkt**

### **1. Ausbildung - neue „3+2-Regelung“ und weitere Fördermaßnahmen**

Sie als Arbeitgeber wissen: Betriebe und Unternehmen brauchen Sicherheit, dass Ausländerinnen und Ausländer, die bei Ihnen eine Ausbildung absolvieren, diese auch ohne Berücksichtigung ihres Aufenthaltsstatus abschließen können. Mit dem Integrationsgesetz und der darin enthaltenen „3+2-Regelung“ für geduldete Ausländerinnen und Ausländer ist eine vorteilhafte Regelung beschlossen worden.

Danach besteht für zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, durch erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende Beschäftigung im erlernten Beruf ein Bleiberecht in Deutschland zu erhalten (§60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

Vorgesehen ist danach für die Dauer der Ausbildung – in der Regel drei Jahre - eine Duldung und anschließend für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer. Solange die Beschäftigung im Anschluss an die zwei Jahre fortbesteht, kann die Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer weiter verlängert und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Für den Fall, dass Sie die Ausbildung oder das eventuell anschließende Beschäftigungsverhältnis beenden wollen, gelten die gleichen Regelungen wie bei deutschen Auszubildenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Für die Ausländerinnen und Ausländer besteht in diesen Fällen durch eine erneute Duldung für sechs Monate die Möglichkeit, sich eine zweite Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu suchen.

**Für Sie als Arbeitgeber bedeutet die Neuregelung, dass Sie grundsätzlich<sup>1</sup> jeder Ausländerin und jedem Ausländer einen Ausbildungsplatz anbieten können – unabhängig davon, wie alt diese Person ist oder über welchen konkreten Aufenthaltsstatus sie gerade verfügt.**

**Sollte der Asylantrag während der Ausbildung abgelehnt werden, erhalten die Flüchtlinge eine Duldung für den Rest der Ausbildung sowie anschließend die Möglichkeit, für mindestens zwei Jahre bei Ihnen im Betrieb oder anderswo im erlernten Beruf zu arbeiten. Der Ausgang des Asylverfahrens hat keine Auswirkung auf das Ausbildungsverhältnis.**

---

<sup>1</sup> Ausgenommen sind insbesondere verurteilte Straftäter oberhalb von Bagatellgrenzen sowie Angehörige der sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien, Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die nach dem 1. September 2015 nach Deutschland eingereist sind.

Da die erforderliche Arbeitserlaubnis jeweils für die konkrete Ausbildung erteilt wird, führt die Zentrale Ausländerbehörde bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Einzelfallprüfung durch. Dafür muss der Ausbildungsvertrag der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Keiner gesonderten Arbeitserlaubnis bedürfen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, nach der ihnen die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bereits generell erlaubt ist.

Damit Ausbildungsbetriebe und Geflüchtete von dem erleichterten Zugang in Ausbildung auch tatsächlich profitieren können, stehen flankierend Maßnahmen der Arbeitsagentur und des Jobcenters zur Verfügung, deren Zugangsbedingungen auch für Geduldete erleichtert werden. Die Voraufenthaltszeiten in Deutschland für die Leistungen ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung sind nunmehr auf 12 Monate gesenkt.

## **2. Beschäftigung - Wegfall der Vorrangprüfung**

Ein weiterer Vorteil, den das Integrationsgesetz für Arbeitgeber bietet, die Geflüchtete einstellen wollen: Die bisher vorgesehene Vorrangprüfung, nach der die Bundesagentur für Arbeit bisher grundsätzlich prüfen musste, ob die Arbeitsstelle mit bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern (deutsche Arbeitsuchende und gleichgestellte Personen, z. B. EU-Bürgerinnen und -Bürger) besetzt werden konnte, wird im Agenturbezirk Hamburg für die Dauer von zunächst drei Jahren ausgesetzt. Alle Arbeitsuchenden haben somit gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Erhalten bleibt bei Geflüchteten, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und eine zustimmungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen, für die Dauer von 48 Monaten die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Dabei achtet die Agentur für Arbeit darauf, dass die Flüchtlinge nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als einheimische Beschäftigte eingesetzt werden. Die Prüfung schützt diese ebenso wie einheimische Beschäftigte und Arbeitssuchende vor prekären Arbeitsbedingungen und einer Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen, speziell bei niedrig qualifizierten Tätigkeiten. Zudem werden Betriebe, die faire Arbeitsbedingungen bieten, vor Wettbewerbsnachteilen geschützt.

Falls Sie Fragen zu den Rechtsänderungen und zur Ausbildung oder Beschäftigung von Geflüchteten haben, wenden Sie sich gerne an den Unternehmensservice W.I.R. Dort werden Sie auch unterstützt, falls Sie Geflüchtete als Praktikantinnen und Praktikanten oder Auszubildende für Ihren Betrieb suchen:

**Email:** [Hamburg.Unternehmensservice-WIR@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg.Unternehmensservice-WIR@arbeitsagentur.de)

**Telefon:** +49 175 1810961

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg